



- 1. Juni 2022

Gent an .....  
Termin : .....  
Archiv : .....  
Kopie an : .....

BT

Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
ouandr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Philipp Bergamelli  
+41 31 636 72 88  
philipp.bergamelli@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Tiefbauamt des Kantons Bern OIK II  
Oberingenieurkreis II  
Schermenweg 11  
Postfach  
3001 Bern

G.-Nr.: 2022.DIJ.1033  
Ihre Referenz: WBB1660

25. Mai 2022

## Fachbericht Raumplanung und Landschaftsschutz

Gemeinde	Bern
Gewässer	Stadtbach (1422)
Wasserbauträger	Tiefbauamt der Stadt Bern
Projektverfasser	Kissling + Zbinden AG, Ingenieure Planer USIC
Parzellen Nrn.; Koordinate	diverse; 2'596'372 / 1'198'977
Vorhaben	Bachsanieierung Stadtbach im Bereich Buchdruckerweg
Schutzobjekt(e)	Baugruppe Alt Bümpliz
Ansprechpersonen	Warin Bertschi, Oberingenieurkreis II

**Beurteilungsgrundlagen:** Dossier Wasserbauprojekt, baurechtliche Grundordnung Stadt Bern, Bauinventar Stadt Bern, STEK 2016

### 1. Beurteilung des Vorhabens

Der Stadtbach fliesst in Bümpliz im Abschnitt zwischen der Brünnenstrasse und dem Buchdruckerweg in einem rund 2 m breiten, begradigten Betonkanal. Die bestehenden Sockel- und Ufermauern sind teilweise sehr stark beschädigt und weisen einen hohen Sanierungsbedarf auf. So wurden im Auftrag des Tiefbauamts der Stadt Bern (TAB) in einer Konzeptstudie verschiedene Varianten zur Sanierung und Instandstellung des Bachabschnitts geprüft. Im Anschluss daran (2015 / 2019) wurde die ökologische und landschaftsarchitektonische Bestvariante mit beidseitig naturnahen Ufern weiterverfolgt und aus ökologischer Sicht zusätzlich optimiert. Im Technischen Bericht vom 14. April 2022 werden sämtliche wasserbaurelevanten Gegenstände bis hin zur Ökologie abgehandelt. Allerdings wurde nicht erkannt, dass sich das Wasserbauvorhaben innerhalb der Baugruppe Alt Bümpliz befindet. Gemäss Art 10c BauG ist unter diesen Umständen und in jedem Fall die zuständige kantonale Fachstelle beizuziehen. Im Falle der Stadt

Bern handelt es sich dabei um die kommunale Fachstelle für Denkmalpflege, die im Auftrag des Kantons das städtische Bauinventar überwacht.

Demgegenüber leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Schwerpunktmassnahme «Optimierung des Mikroklimas von Strassen und Plätzen zur Reduktion der Auswirkungen der Klimaerwärmung» gemäss STEK 2016 und entspricht dem Biodiversitätskonzept der Stadt Bern.

## **2. Antrag**

Es wird beantragt, das Vorhaben unter nachgenannter Bedingung zu bewilligen:

## **3. Bedingungen**

Das Wasserbauvorhaben muss der Fachstelle Denkmalpflege der Stadt Bern vorgelegt werden. Allfällige Bemerkungen der Fachstelle sind im Ausführungsprojekt zu integrieren und im Technischen Bericht zu beschreiben.

## **4. Gebühren**

Für den vorliegenden Fachbericht wird der Leitbehörde gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) eine Gebühr von CHF 240.- auferlegt. Die interne Rechnung des AGR (1759) folgt in den nächsten Tagen separat.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

i.v. 

Philipp Bergamelli  
Raumplaner

Kopie

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- AGR/Rf

Kopie per Mail

- Denkmalpflege der Stadt Bern ([markus.waber@bern.ch](mailto:markus.waber@bern.ch))



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Fischereiinspektorat

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 80  
info.fi@be.ch  
www.be.ch/fischerei

Michael Häberli  
+4131 636 14 84  
michael.haeberli@be.ch

Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Tiefbauamt des Kantons Bern  
Oberingenieurkreis II  
Warin Bertschi  
Reiterstrasse 11  
3013 Bern

Unsere Referenz: 47 / FB 102092  
Ihre Referenz: WBB1660

28. April 2022

## Amtsbericht Fischerei

<b>Gemeinde:</b>	Bern
<b>Gesuchsteller:</b>	Tiefbauamt der Stadt Bern
<b>Standort/Adresse:</b>	Buchdruckerweg
<b>Parzellen Nr./Koordinaten:</b>	2 596 372 / 1 198 977
<b>Vorhaben / Pläne vom:</b>	Sanierung Stadtbach Buchdruckerweg
<b>Gewässer:</b>	Stadtbach
<b>Beantragte Bewilligung:</b>	<b>Fischereirechtliche Bewilligung</b> nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
<b>Leitverfahren:</b>	Wasserbaubewilligungsverfahren

**Beurteilungsgrundlagen:**  
- Geoportal Kanton Bern

### 1. Beurteilung des Vorhabens

Der Stadtbach fliesst im Projektperimeter aktuell in einem rund 2m breiten Betonkanal. Die bestehenden Mauern sind teilweise stark beschädigt. Darum soll die Böschung des Stadtbachs neu gestaltet und teilweise ökologisch aufgewertet werden.

Durch die engen Platzverhältnisse sind streckenweise weiterhin harte Uferverbauungen nötig. Im Mittelteil des Projektperimeters ist jedoch eine deutliche Aufwertung mit variablen Böschungsneigungen

und strukturierter Niederwasserrinne und bepflanzten Uferbereichen möglich. Insofern begrüsst das Fischereiinspektorat das Projekt.

## 2. Antrag

Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

## 3. Bedingungen

3.1. Keine

## 4. Auflagen

- 4.1. Der zuständige Fischereiaufseher ist zu den Bausitzungen einzuladen. Der Bau der QP2-4 hat in enger Absprache mit ihm zu erfolgen.
- 4.2. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.

## 5. Hinweise

- 5.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.
- 5.2. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ kann unter [www.be.ch/fischerei](http://www.be.ch/fischerei) (Formulare & Merkblätter) heruntergeladen werden.
- 5.3. Das Projekt stellt eine ökologische Aufwertung dar und kann daher durch den Renaturierungsfonds mitsubventioniert werden. Für eine finanzielle Unterstützung des Projekts kann unter [www.be.ch/renf](http://www.be.ch/renf) ein Gesuch um Mitfinanzierung eingereicht werden.

## 6. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang IIB, Ziffer 10.) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 150.-- zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

Fischereiinspektorat



Andreas Knutti  
Fischereiinspektor

Beilage

- Merkblatt « Fischschutz auf Baustellen»

Kopie

- Oberingenieurkreis II, W. Bertschi (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, B. Schranz (E-Mail)
- Fischereiaufseher B. Bracher (E-Mail)
- Finanzen LANAT\_AVET (E-Mail)



WWirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 50  
info.anf@be.ch  
www.be.ch/natur

Beatrice Schranz  
+41 31 636 27 29  
beatrice.schranz@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Tiefbauamt der Stadt Bern  
Warin Bertschi  
Bundesgasse 38  
3001 Bern

Reg-Nr.: 5.06.01  
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: WBB1660

23. Juni 2022

## Amtsbericht Naturschutz

<b>Gemeinde:</b>	Bern
<b>Gesuchstellerin:</b>	Tiefbauamt der Stadt Bern
<b>Standort / Adresse:</b>	Buchdruckerweg
<b>Koordinaten:</b>	2 596 372 / 1 198 977
<b>Vorhaben:</b>	Bachsanieierung Stadtbach im Bereich Buchdruckerweg
<b>Unterlagen:</b>	Projektunterlagen vom 27. April 2022
<b>Schutzobjekte:</b>	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Geschützter Baum (kommunal)
<b>Gewässer:</b>	Stadtbach
<b>Erforderliche Ausnahmen:</b>	<b>Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation</b> nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993. nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und
<b>Verfahren:</b>	Wasserbaubewilligung, Auflage

<b>Beurteilungsgrundlagen:</b>	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20 Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201 Biotopinventare von Bund und Kanton Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)
--------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## **1. Beurteilung des Vorhabens**

### 1.1. Gesuchsunterlagen

Das Vorhaben, der Ausgangszustand und die Projektauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind im Technischen Bericht vom 14.04.2022 nachvollziehbar und sorgfältig beschrieben. Wir möchten uns an dieser Stelle für die vollständigen und gut ausgearbeiteten Projektunterlagen bedanken.

### 1.2. Ausgangszustand

Mit Ausnahme des Gewässers sowie dessen Uferbereiche und Ufervegetation und den kommunal geschützten Einzelbäumen bestehen im Einflussbereich des Projektes und dessen näherer Umgebung keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV. Entlang des Stadtbach sind Vorkommen von invasiven Neophyten (Kirschlorbeer, Einjähriges Berufkraut etc.) bekannt.

### 1.3. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

### 1.4. Auswirkungen

#### 1.4.1. Auswirkungen auf Biotope und Arten

Die Absicht den bezeichneten Abschnitt des Stadtbaches naturnah zu gestalten wird sehr begrüsst. Ebenfalls können wir den im Technischen Bericht vorgeschlagenen Massnahmen (Beizug Baumspezialist und Baumschutzmassnahmen, Neophytenkartierung und sachgerechte Entfernung, Pflanzliste, Ansaat mit regionalem Saatgut, etc.) zustimmen.

Für die Neophytenkartierung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen. Zudem ist die Bauequipe vor Baubeginn über die Schutzmassnahmen Baumschutz zu instruieren.

#### 1.4.2. Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen

Mit den im Technischen Bericht definierten Schutzmassnahmen können die Eingriffe auf bestehenden Naturwerte minimiert werden und mittelfristig entsteht durch das Projekt ein ökologischer Mehrwert.

### 1.5. Rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung

Die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens sind begründet. Unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligungen gegeben (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

## **2. Antrag**

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben mit folgenden Auflagen zustimmen:

#### *Vor Baubeginn*

- 2.1. Die Holzarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 2.2. Für die Neophytenkartierung ist vor Baubeginn eine ökologisch ausgebildete Fachperson zu beauftragen. Die Neophyten sind gemäss deren Anweisung zu entsorgen.
- 2.3. Bereits bei der Einrichtung der Baustelle sind die im Projekt vorgeschlagenen und die mit der Baubewilligung verfügbaren Schutzmassnahmen zu berücksichtigen. Die Bauequipe ist über die verfügbaren Schutzmassnahmen (Baumschutz) vor Baubeginn zu instruieren.

#### *Während der Bauphase*

- 2.4. Die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.

#### *Nach der Bauphase*

- 2.5. In den ersten zwei Jahren nach Abschluss der Begrünungsarbeiten hat die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Kirschlorbeer, Einjähriges Berufkraut, Goldruten, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung:  
<https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html>

**3. Hinweise**

*Es wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die generell einzuhalten sind:*

- 3.1. Bei Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung oder bei unvermeidlichen Projektänderungen kontaktiert die Bauherrschaft die Baubewilligungsbehörden und die Fachstellen vor der Ausführung der Arbeiten.

**4. Gebühren**

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.02.1995 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 200.-** zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur  
des Kantons Bern**  
Abteilung Naturförderung



Beatrice Schranz  
Höhere Sachbearbeiterin

**Anhang:** - Schutzbestimmungen

**Kopien:** - Fischereiinspektorat, T. Vuille (E-Mail)  
- Stadtgrün Bern, Ch. Föhr (E-Mail)  
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

## **Schutzbestimmungen**

### *Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)*

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

### *Ufervegetation (Art. 21 NHG)*

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Da die Grenzen von Ufergehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

23.06.2022 / ANF / BeS



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Oberingenieurkreis II  
Tiefbauamt des Kantons Bern  
Warin Bertschi  
Schermenweg 11  
3001 Bern

**Geschäfts-Nr. AWA** 267370 21. Juni 2022  
**Geschäfts-Nr. Leitbehörde** WBB1660

## Amtsbericht Wasser und Abfall

<b>Gemeinde</b>	Bern
<b>Gesuchsteller / Bauherrschaft</b>	Tiefbauamt der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3001 Bern
<b>Standort</b>	Stadtbach
<b>Koordinaten</b>	2 596 375 / 1 198 990
<b>Gesuch vom</b>	14. April 2022
<b>Vorhaben</b>	Bachsanieierung Stadtbach im Bereich Buchdruckerweg
<b>Gesuchsunterlagen</b>	Dossier Wasserbauprojekt (digitale Daten)
<b>Schutzobjekt</b>	Gewässerschutzbereich A <sub>u</sub>
<b>Beantragte Bewilligung nach</b>	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
<b>Leitverfahren</b>	Wasserbaubewilligungsverfahren
<b>Ansprechpersonen</b>	Baulicher Grundwasserschutz Schmocker Martin +41 31 633 80 80 Wassernutzung Burger Anja +41 31 636 41 40 Gewässerökologie Maurer Vinzenz +41 31 636 50 16

**Weitere Beurteilungsgrundlagen** • Keine

## 1. Beurteilung des Vorhabens

### *Allgemein*

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

### *Grundwasserschutz*

- 1.2. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

### *Wassernutzung*

- 1.3. Aus Sicht der Abteilung Wassernutzung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

### *Gewässerökologie*

- 1.4. Der Fachbereich Gewässerökologie hat keine Bemerkungen zum Projekt.

## 2. Antrag

Wir beantragen dem Projekt die Gewässerschutzbewilligung zu erteilen.

## 3. Hinweise

Es wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen, das beim geplanten Vorhaben zu beachten ist:

- 3.1. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Dezember 2020)

## 4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 190.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

**AWA Amt für Wasser und Abfall**  
Betriebe und Abfall

Oliver Steiner  
Abteilungsleiter

## Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Dezember 2020)



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Dezember 2020

## Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen

**Geltungsbereich** Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb der Gewässerschutzbereiche Au, Ao und B. Sie **ergänzen** die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.  
**Innerhalb von Grundwasserschutzzonen S gelten die Vorschriften gemäss Merkblatt „Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S“.**

**Vorschriften und Richtlinien** Die Entwässerung von Baustellen richtet sich nach der Empfehlung SIA/VSA 431, Entwässerung von Baustellen, 1997

- Es ist insbesondere verboten: Die Einleitung von alkalischem oder trübem Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickern von alkalischem Abwasser sowie die Einleitung von alkalischem oder mit Feststoffen belastetem Abwasser in eine Kanalisation (vorbehältlich der Ausnahmen gemäss SIA/VSA 431).
- Bei der Einleitung von vorbehandeltem Baustellenabwasser (Absetzbecken, Neutralisationsanlage) und nicht verschmutztem Baustellenabwasser in die Schmutzwasserkanalisation muss abgeklärt werden, ob die Kapazität der Kanalisation und der Kläranlage (ARA) ausreicht. Einleitungen sind durch die Inhaber der Kanalisation und der ARA genehmigen zu lassen.
- Die Einleitung von nicht verschmutztem Baustellenabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (BGF Art. 8 Abs. 3).
- Die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden, das sind insbesondere:

Einleitung in:	<u>Gewässer</u>	<u>öffentliche Kanalisation/ARA</u>
pH-Wert	6.5 - 9.0	6.5 - 9.0
Kohlenwasserstoffe	< 10 mg/Liter	< 20 mg/Liter
Gesamte unlösliche Stoffe	< 20 mg/Liter	keine Ablagerungen

**Zuständigkeit** Wenn durch den Bauvorgang unter- oder oberirdische Gewässer oder Abwasserreinigungsanlagen beeinträchtigt werden können, muss vor Abschluss der Werkverträge ein Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 (siehe Anhang) erarbeitet und von der **Gemeinde** genehmigt werden (Art. 47 BauD). Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Anlagen zum Umschlag von Beton, sofern pro Tag mehr als 1 m<sup>3</sup> Abwasser

anfallen oder die gewässerschutzrelevanten Arbeiten länger als 3 Monate dauern;

- Baugrubenentwässerungen;
- Bohr- und Fräsarbeiten

Die Gemeinde kann beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) Unterstützung anfordern.

Vom AWA werden zwingend folgende Bauvorhaben bewilligt:

- Bauvorhaben auf Altlasten, belasteten Standorten;
- Grundwasserabsenkungen und Bauten im Grundwasser (siehe Merkblatt BiG);
- Betreiben von Anlagen für die Herstellung von Beton sowie Untertagebau

### **Kontrollen**

Das genehmigte Entwässerungskonzept ist als verbindlicher Bestandteil in den Werkvertrag aufzunehmen. Gewässerschutztechnische Auflagen auf Baustellen sind durch die Gemeindebaupolizeibehörde zu kontrollieren (Art. 47 BauD). Das AWA kann als Fachstelle beigezogen werden.

### **Reinigung der Kanalisation**

Alle durch die Bauarbeiten verschmutzten Anlagen der öffentlichen Kanalisationen sind vom Bauherrn auf eigene Kosten periodisch und nach Abschluss der Bauarbeiten reinigen zu lassen.

### **Wassergefährdende Stoffe, Betankung**

Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, Schmierstoffe, Brennstoffe, Bauchemikalien etc.) sind so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind in überdachten Auffangwannen oder Räumen zu lagern und gegen das Abhebern und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

### **Umgang mit Boden / Humusierung**

Die Struktur und der Aufbau des natürlich gewachsenen Bodens sind auf den unversiegelten Flächen zu erhalten. Der Boden darf nicht verdichtet und insbesondere nicht in nassem Zustand befahren, ausgehoben oder angelegt werden. Der Boden ist entsprechend der natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) getrennt abzutragen, locker zwischenzulagern und bei der Rekultivierung wieder in 3 Schichten locker anzulegen.

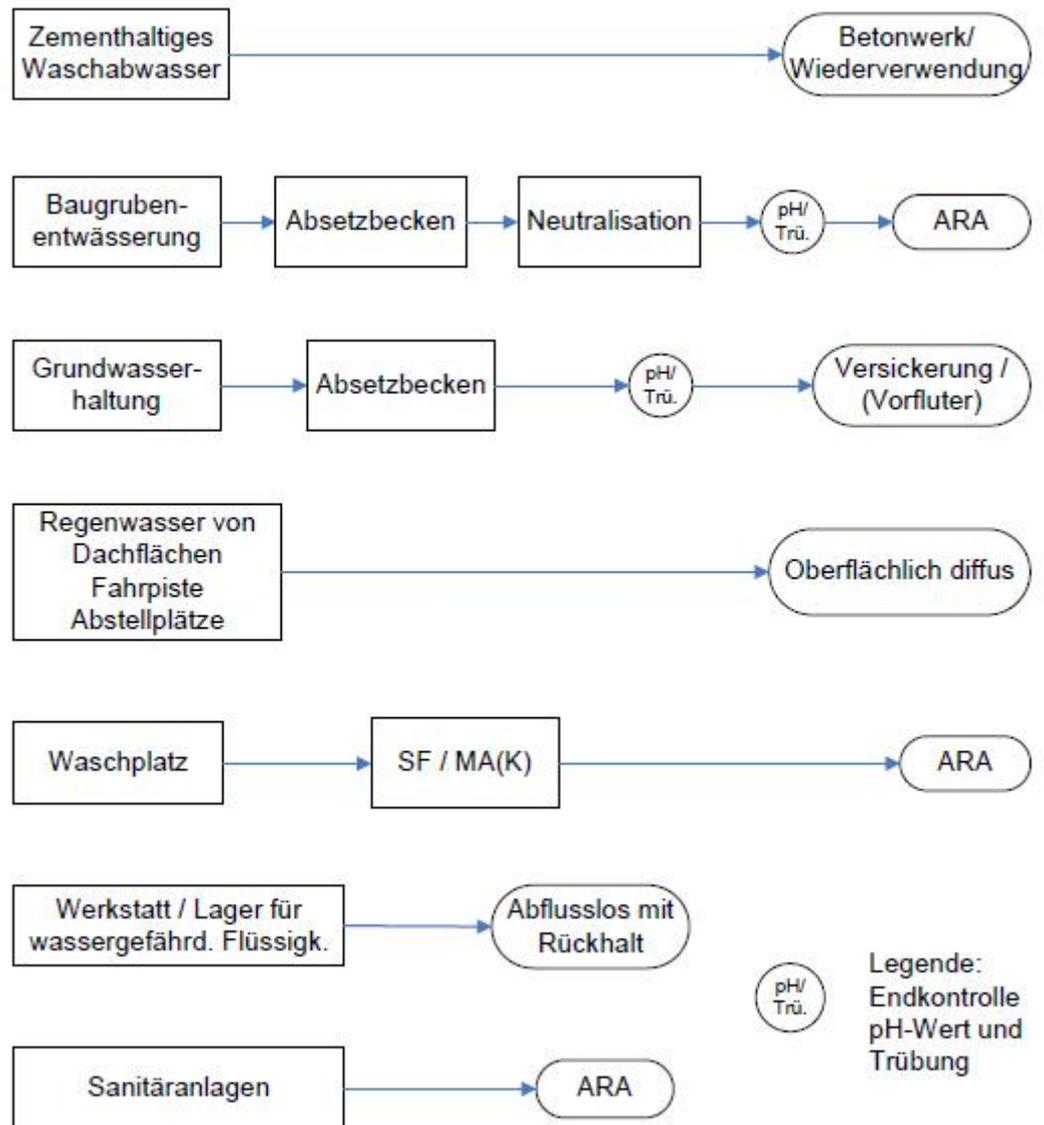
### **Bauabfälle**

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der Empfehlung SIA 430. Mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial ist jegliches Ablagern von mineralischen Bauabfällen, gemischten Bauabfällen und anderen Bauabfällen in der Baugrube verboten. Das Verbrennen von Bauabfällen im Freien ist verboten. Bauabfälle sind auf der Baustelle entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu trennen in:

- a. Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b. Verwertbare Materialien (Einstoffe) wie Metalle, Altholz, Beton, Ausbausphalal usw.;
- c. mineralische Bauabfälle, die ohne Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen (z.B. von Fremdstoffen wie Holz, Metallen und Kunststoffen befreiter, aussortierter Bauschutt);
- d. brennbare Abfälle (beispielsweise Verpackungsmateriale) zum Abtransport in die Kehrichtverbrennung;
- e. gemischte Bauabfälle (Bausperrgut) zur Weiterbehandlung in einer Sortieranlage. Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, müssen die Bauabfälle einer bewilligten Sortieranlage zugeführt werden.

<b>Abbrüche</b>	Abbrucharbeiten mit einem Volumen von > 500 m <sup>3</sup> , Umbauvorhaben mit > 1000 m <sup>3</sup> und Neubauvorhaben mit > 3000 m <sup>3</sup> (nach SIA) dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Baubewilligungsbehörde die Deklaration der Entsorgungswege genehmigt hat. Das Formular „Deklaration der Entsorgungswege“ kann im Internet bezogen werden und ist ausgefüllt bei der Gemeindebehörde zu Händen der Baubewilligungsbehörde einzureichen.
<b>Bauarbeiten auf belasteten Standorten</b>	Sämtliche Aushub- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde das Entsorgungskonzept genehmigt hat. Die Arbeiten müssen von einem spezialisierten Geologie- oder Umweltbüro begleitet werden.
<b>Sonderabfälle</b>	Sonderabfälle von Baustellen wie Farbreste, Lösemittel, Leimrückstände, usw. sowie verunreinigtes Aushub- oder Abbruchmaterial von belasteten Standorten sind separat zu erfassen und zu entsorgen. Sie dürfen auf keinen Fall mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.
<b>Recyclingbaustoffe</b>	Es dürfen nur normierte Recyclingbaustoffe hergestellt und verwendet werden. Recyclingbaustoffe ungenügender Qualität gelten als Abfälle und sind als solche zu entsorgen. Ebenfalls als Abfälle gelten Recyclingbaustoffe, die unter Missachtung der Verwendungseinschränkungen eingesetzt werden (z.B. Einsatz ohne Deckschicht, Verwendung als Aufschüttungs- oder Hinterfüllungsmaterial). Es gilt das AWA-Merkblatt „Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen“, welches im Internet bezogen werden kann.
<b>Meldung von Schadenfällen</b>	Jeder Schadenfall, bei dem wassergefährdende Flüssigkeiten in ein Gewässer, eine Kanalisation oder in das Erdreich ausgelaufen sind, und jegliche Gewässerverschmutzung muss unverzüglich via Notruf 112 gemeldet werden.
<b>Meldepflicht: Grundwasser / verschmutztes Erdreich</b>	Werden während der Bauarbeiten Grundwasservorkommen oder Quellen angeschnitten, ist dem AWA unverzüglich Meldung zu erstatten. Dies gilt auch, wenn verschmutztes Aushubmaterial, Grundwasserverunreinigungen oder Abfälle entdeckt werden.
<b>Instruktionspflicht</b>	Das Baustellenpersonal ist in geeigneter Weise auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.
<b>Anhang Entwässerungskonzept SIA/VSA 431</b>	Das Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezeichnung der einzelnen Abwasserarten</li> <li>• Fassung der einzelnen Abwasserarten</li> <li>• Vorbehandlung der Baustellenabwässer mit Vordimensionierung der entsprechenden Anlagen</li> <li>• Wiederverwendungs-, Ableitungs-, Einleitungs- und Versickerungsmöglichkeiten</li> <li>• vorgesehene Massnahmen für das sichere Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (inkl. Betankung)</li> <li>• Konzept der notwendigen Kontrollmessungen (Abwasserqualität und –menge)</li> <li>• vorzukehrende Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen</li> <li>• verantwortlicher Unternehmer und zuständige Ansprechpersonen</li> </ul> </li> <li>b) Entwässerungsschema. Teilweise können die Erläuterungen direkt im Schema integriert werden.</li> </ul>

Beispiel eines Entwässerungsschemas:



Bei grossen Bauvorhaben ist zusätzlich ein Entwässerungsplan erforderlich.



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern  
Amt für Landwirtschaft und Natur

Fachstelle Boden  
Rütti 5, 3052 Zollikofen  
www.be.ch/bodenschutz

Bodenschutz  
Michael Howald  
+41 31 635 53 64  
michael.howald@be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Tiefbauamt der Stadt Bern  
Bundesgasse 38  
Postfach 8332  
3001 Bern

**Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO** 263588  
**Geschäfts-Nr. Leitbehörde** WBB1660

Zollikofen, 16.05.2022

## Fachbericht LANAT (baulicher Bodenschutz)

---

<b>Gemeinde</b>	Bern
<b>Gesuchsteller / Bauherrschaft</b>	Tiefbauamt der Stadt Bern
<b>Parzellen Nr.</b>	2426 (Bümpliz)
<b>Gesuch vom</b>	27. April 2022
<b>Zuständige Bewilligungsbe- hörde</b>	Oberingenieurkreis II
<b>Vorhaben</b>	Bachsanieierung Stadtbach im Bereich Buchdruckerweg
<b>Gesuchsunterlagen</b>	Situationsplan (Kissling und Zbinden AG, 15.04.2022)
<b>Leitverfahren</b>	Wasserbaubewilligungsverfahren

---

<b>Weitere Beurteilungsgrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)</li><li>- Bundesverordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12)</li><li>- Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600)</li><li>- Vollzugshilfe: Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung</li></ul>
-------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

## 1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.
- 1.2. Gemäss den Baugesuchunterlagen wird in der Gemeinde Bern auf der Parzellennr. 2426 (Bümpfiz) der Stadtbach saniert.
- 1.3. Nach Abklärungen mit Markus Knellwolf (Kissling + Zbinden AG) werden durch die Arbeiten rund 130 m<sup>3</sup> Ober- und Unterbodenmaterial den Projektperimeter verlassen.

## 2. Antrag

Wir beantragen folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

## 3. Auflagen

- 3.1. Die Erdarbeiten sind unter trockenen Bodenbedingungen (Erdmaterial zerbricht in der Hand und ist nicht knetbar oder breiig) gemäss [www.bodenschutz-lohnt-sich.ch](http://www.bodenschutz-lohnt-sich.ch) durchzuführen.
- 3.2. Der Boden (+ Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzuheben und getrennt zwischenzulagern. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden.
- 3.3. Der abgetragene, nicht für die Umgebungsgestaltung benötigte Ober- und Unterboden ist entsprechend seiner Eignung wieder als Boden zu verwerten.
- 3.4. Anfallendes Aushub- resp. C-Material, welches nicht für die Umgebungsgestaltung des Bauprojekts verwendet werden kann, ist fachgerecht zu entsorgen.

## 4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Art. 14 GebV; BSG 154.21) wird für diesen Fachbericht eine **Gebühr von Fr. 180.--** erhoben. Diese wird der zuständigen Baubewilligungsbehörde mit separater Post in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung dieser Verfahrenskosten richtet sich nach Art. 51 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (BewD, BSG 725.1).

**LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur**  
Fachstelle Boden

Michael Howald  
Fachspezialist Boden